

Geschäftsordnung des Schulvorstandes der Mühlenschule vom 01.12.2011

§ 1 Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Schulvorstandes
- (2) Grundsätzlich finden die für die Konferenzen und Ausschüsse geltenden Teile 4 bis 6 der Konferenzordnung (Erlass vom 10.01.2005, SVBL S. 125) für die Arbeit des Schulvorstandes sinnngemäße Anwendung. Die Aufhebung der Konferenzordnung werden die Teile 4 bis 6 der Konferenzordnung als Bestandteil dieser Geschäftsordnung angefügt.
- (3) Über die Inanspruchnahme der vom Kultusministerium eingeräumten Entscheidungsspielräume (§38a Abs. 3 Nr. 1 NSchG) beschließt der Schulvorstand abschließend erst, wenn das für die Ausgestaltung zuständige Gremium (Gesamtkonferenz, Teilkonferenz, Schulleiterin oder Schulleiter) die entsprechenden Entwürfe vorgelegt hat.

§ 2 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter die nach §38b Abs. 6 des NSchG gewählten Personen.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Schulvorstand aus, rückt ein stellvertretendes Mitglied nach. Für das Ersatzmitglied wird bis zum Ende der Amtszeit nach gewählt.
- (3) Beratende Mitglieder sind die vom Schulvorstand nach §38b Absatz 8 des NSchG berufenen Personen sowie die in §3 genannten Personen.

§ 3 Ständige beratende Mitglieder

- (1) Ständige beratende Mitglieder sind, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder nach §2 Abs. 1 sind,
 1. die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter.
 2. die Vorsitzende / der Vorsitzende des Schulleiternrates,
 3. eine Vertreterin / ein Vertreter des Personalrates.
- (2) Eine Stellvertretung ständiger beratender Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (3) Ständige beratende Mitglieder erhalten Rederecht in den Schulvorstandssitzungen.

§ 4 Schulöffentlichkeit

- (1) Der Schulvorstand tagt nicht schulöffentlich.
- (2) Auf Weisung der Schulleiterin oder des Schulleiters oder auf Mehrheitsbeschluss des Schulvorstandes kann der Schulvorstand auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten schulöffentlich tagen.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sachverständigen schulischen oder außerschulischen Gästen die Anwesenheit und das Rederecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Die Teilnahme ist auch zu gestatten, wenn der Schulvorstand dies beschließt.

Geschäftsordnung des Schulvorstandes der Mühlenschule vom 01.12.2011

§ 5 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit von 5 stimmberechtigten Mitgliedern geändert werden.

§ 6 Protokoll

- (1) Grundsätzlich wird umschichtig ein Protokoll erstellt, welches von der Schulleitung abgezeichnet und verschickt wird.
- (2) Das Protokoll wird per E-Mail als pdf-Datei an die Vorstände, die Stellvertreter und die ständigen beratenden Mitglieder verschickt.
- (3) Das Protokoll ist nicht schulöffentlich.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Können Tagungsordnungspunkte wegen der Beschlussfähigkeit nicht behandelt werden, besteht die in der folgenden Sitzung Beschlussunfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) Stimmen alle Mitglieder einer der im Schulvorstand vertretenden Gruppen gegen einen Antrag, findet frühestens nach Ablauf einer Woche eine zweite Beratung statt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung in Kraft.